

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Kontakt: Dipl.-Ing. Alexander Klein
Tel: +43 1 955 55-7112
Fax: +43 1 955 55-1122
E-Mail: alexander.klein@arge-oevv.at

Präsidium des Nationalrates

Wien, am 6. Dezember 2021

Begutachtung – Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ARGE ÖVV – Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaften OG erlaubt sich zum vorliegenden Ministerialentwurf des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I (ÖkoStRefG 2022 Teil I), und dabei insbesondere zum Entwurf des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022), wie folgt Stellung zu nehmen:

Der öffentliche Personennah- und –regionalverkehr (ÖPNV) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge sowie zur Mobilitätswende und zur Erreichung der Klimaziele. Durch die geplanten Maßnahmen des NEHG 2022 zur CO₂-Bepreisung entstehen den Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen im ÖPNV im Auftrag der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften erbringen, sowie den finanzierenden Aufgabenträgern und Gebietskörperschaften jedenfalls jährliche Mehrbelastungen in der Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrages. Diese zusätzlichen Kosten, die sich mit den steigenden Ausgabewerten der nationalen Emissionshandelszertifikate in den kommenden Jahren weiter erhöhen werden, nehmen einen direkten Einfluss auf die finanziellen Möglichkeiten, das öffentliche Verkehrsangebot zu verbessern bzw. auszubauen, und wirken somit dem ökosozialen Grundgedanken dieses Gesetzesentwurfes sowie mitunter auch der Mobilitäts- und Klimawende entgegen.

Zwar werden die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs auf Basis der europäischen Clean Vehicle Directive (CVD) und des nationalen Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes (SFBG) in den kommenden Jahren massiv in den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge investieren, dennoch werden zumindest mittelfristig – auch unter Berücksichtigung der aus der CVD geforderten Quoten und der vom Geltungsbereich des SFBG ausgenommenen Fahrzeuge sowie weiterer Randbedingungen, die den Einsatz emissionsfreier Busse erschweren (fehlende Ladeinfrastruktur, Topographie, Verfügbarkeit emissionsfreier Fahrzeuge, etc.) – mit Dieselmotoren betriebene Fahrzeuge einen wesentlichen Anteil im öffentlichen Busverkehr ausmachen und somit weiterhin eine finanzielle Betroffenheit der Unternehmen im ÖPNV bei Anwendung des NEHG 2022 auslösen.

Um dieser Betroffenheit entgegenzuwirken, wird daher angeregt, im 8. Abschnitt des NEHG 2022 entsprechende Entlastungsmaßnahmen für die Unternehmen und Organisationen im öffentlichen

Verkehr – analog zu der in § 25 NEHG 2022 geregelten Rückvergütung der Mehrbelastung in der Land- und Forstwirtschaft – vorzusehen. In diesem Sinne ersuchen wir, eine entsprechende Entlastung für die finanzielle Mehrbelastung durch den Betrieb von dieselbetriebenen Fahrzeugen im öffentlichen Busverkehr auf Basis durchschnittlicher Kraftstoffverbrauchswerte sowie erbrachter Nutzwagenkilometer in das NEHG 2022 zu übernehmen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sowie Gesprächen zu unseren Anregungen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Alexander Klein
Geschäftsleitung

